Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 3002.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1848., betreffend die der Stadt Sömmerda in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dort nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Sömmerda nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim auf Kosten der Stadt Sömmerda, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. In Erwägung, daß die Stadt Sömmerda die Unterhaltung jener Straße übernimmt, will Ich derselben zugleich das Recht der Chausseegeld-Erhebung auf eine halbe Meile, nach dem jedesmaligen, für die Staatschaussee'n geltenden Tarife, verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschaussee'n bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1844., über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen, auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1848.

(Nr. 3003.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1848., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Steinfurt, Behufs Ausführung einer Chaussee von der Koesfelder Kreisgrenze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörstel.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kreisständen des Kreises Steinfurt unterm 7. Oktober 1845. gefaßten Beschluß, eine Chaussee von der Koesfelder Kreisgrenze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen, Rheine bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörstel zu bauen, bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschaussee'n geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschaussee'n bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 23. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3004.)

(Nr. 3004.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1848., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Koesfeld, Behufs Erbauung einer Chaussee von Koesfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreises Steinfurt in der Richtung auf Horstmar.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kreisständen des Kreises Koesfeld unterm 30. Dezember v. J. gefaßten Beschluß, Chausseen von Koesfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreises Steinfurt in der Richtung auf Horstmar zu bauen, bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chaussee'n geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschaussee'n bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 23. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An
das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3005.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1848., betreffend die den Kreisständen des Kreises Höxter in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vinsebeck ꝛc. bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die, von den Kreisständen des Kreises Höxter unterm 30. Oktober v. J. und 9. Februar d. J. gefaßten Beschlüsse wegen des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vinsebeck, mit einer Verzweigung von diesem Dorfe bis zu der, in der Steinheimer Feldmark gebauten Chaussee in der Richtung auf Steinheim, und von Brakel über Istrup nach Driburg bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den genannten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschaussee'n geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschaussee'n bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Auerswald. Hansemann. von Patow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3006.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen der Stadt Halle an der Saale zum Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 25. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Halle an der Saale darauf angetragen hat, zur Anlegung neuer Straßen, um die innere Kommunikation der Stadt zu verbessern, ein Anlehen von 60,000 Rthlr. aufnehmen und zu diesem Zweck auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 60,000 Rthlr., geschrieben Sechzigtausend Thaler, Hallesche Stadtobligationen, welche im einzelnen Stück zu Beträgen von 100 Rthlr., 50 Rthlr. und 25 Rthlr. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, und von Seiten der Gläubiger unkündbar, durch einen mit einem halben Prozent des Kapitals jährlich fundirten Tilgungsfonds, welchem auch die Zinsen der amortisirten Obligationen zuwachsen sollen, mittelst jährlicher Verloosung innerhalb 57 Jahren zu amortisiren sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Gegeben Sanssouci, den 25. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. v. Patow.

 Schema.

Schema.

Hallesche Stadtobligation

Litt. . . . . . № . . . . .

über . . . . . Thaler Preußisch Kurant.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Halle an der Saale beurkunden hiermit kraft des landesherrlichen Privilegiums vom . . . ., daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von . . . . . Thalern Preußisch Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Halle an der Saale zu fordern hat.

Der Inhaber der Obligation erhält alljährlich vier Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten am . . . . und . . . . . gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons in der Kämmerei zu erheben sind. Werden jedoch die Zinsen innerhalb vier Jahren nach dem im Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht erhoben, so verfallen sie zum Vortheil der Kämmerei.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach Maaßgabe des festgestellten Amortisationsplans mittelst jährlicher Verloosung der Obligationen, und es steht den Inhabern der Obligation ein Kündigungsrecht nicht zu.

Halle, den . . . .

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

(Nr. 3007.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848., betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr.

Auf den Bericht des Finanzministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Order vom 8. April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Assekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner, und so lange fortbestehen soll, als das Bedürfniß dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Assekuranzgebühr nur für den, Tausend Thaler übersteigenden Theil der deklarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieser, durch die Gesetzsammlung zu publizirenden Verordnung zu bewirken.

Sanssouci, den 25. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. von Patow.

An
das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3008.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 24. Juli 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten:

1) für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 25. März 1841. (Gesetzsammlung Seite 53.) und deren Ergänzung vom 7. März 1845. (Gesetzsammlung Seite 159.),
2) für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 25. März 1841. (Gesetzsammlung Seite 55.),
3) für das Großherzogthum Posen vom 25. März 1841. (Gesetzsammlung Seite 58.),
4) für die Provinz Sachsen vom 25. März 1841. (Gesetzsammlung Seite 60.),
5) für die Provinz Westphalen vom 25. März 1841. (Gesetzsammlung Seite 62.),
6) für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafenthum Oberlausitz vom 7. Januar 1842. (Gesetzsammlung Seite 33.),
7) für die Provinz Preußen vom 22. Juni 1842. (Gesetzsammlung Seite 211.),
8) für die Rheinprovinz vom 9. April 1846. (Gesetzsammlung Seite 161.)

werden, unbeschadet der auf den Grund dieser Verordnungen bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Juli 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. v. Schreckenstein. Milde. Märker. Gierke. Kühlwetter.